

**Zu § 10 der SVO:****§3**

Die im Betrieb ausgezahlten Leistungen der Sozialversicherung werden unmittelbar aus den SV->Beiträgen finanziert. Das Verfahren der Abrechnung wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen festgelegt.

**§4**

Voraussetzung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung durch den Betrieb ist, daß im Betrieb eine eigene BGL besteht. Die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB können festlegen, daß in begründeten Ausnahmefällen in kleineren Betrieben mit eigener BGL keine Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung erfolgt.

**Zu § 14 der SVO:****§5**

Als Werkträger entsprechend dieser Verordnung gelten auch :

1. unständig beschäftigte Werkträger, die einen „Lohnnachweis für unständig Beschäftigte“ besitzen,
2. mitarbeitende Familienangehörige von Handwerkern (außer Ehegatten), selbständig Erwerbstätigen sowie freiberuflich Tätigen, sofern sie eine fremde Arbeitskraft ersetzen und ihr Arbeitsverdienst nach den für die Besteuerung von Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen besteuert wird,
3. Ehegatten der persönlich haftenden Gesellschafter, andere Gesellschafter sowie deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, wenn sie mit Zustimmung aller Gesellschafter im Betrieb tätig sind und durch ihre Tätigkeit eine fremde Arbeitskraft ersetzen,
4. ständig mitarbeitende Familienangehörige der Gesellschafter von Personengesellschaften, die für die Gesamtheit der Personengesellschaft tätig werden.

**§6**

Werkträger, die bei mehreren Betrieben beschäftigt sind, sind für jede dieser Tätigkeiten **pfl**ichtversichert, wenn der Verdienst aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt mindestens 75,— M monatlich beträgt.

**Zu §15 der SVO:****§7<sup>1</sup>**

(1) Die Pflichtversicherung endet mit dem Tag der Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses. Verdient der Werkträger während eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in einem Kalendermonat weniger als 75 M, so endet die Pflichtversicherung mit Ablauf dieses Kalendermonats.

(2) Die Pflichtversicherung eines Werkträgers, der ausschließlich unständig beschäftigt ist, endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der unständigen Beschäftigung weniger als 75 M Verdienst erzielt.